

Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 554/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, In-
dustriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Kauf von Lebensmitteln unter Angabe eines Preises zu werben, dem ein höherer Verkaufspreis gegenübergestellt wird, wobei gleichzeitig der Hinweis „Netto App Preis -28%“ erteilt wird, wie nachfolgend angegeben:



2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist in Ziffer 1.), 2.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € und in Ziffer 3.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit einer Preisangabe in einem Werbeprospekt geltend.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Bei der Beklagten handelt es sich um einen der bundesweit größten Lebensmittel-discounter. Die Beklagte bewarb im Frühsommer 2025 in einem Verkaufsprospekt unter anderem Mini-Wassermelonen mit einer Preisgestaltung, bei der über einem Bild von Wassermelonen das Wort „Aktion“, darunter der Preis von „2,79“, darunter ein Preis von „2,49“ und links daneben gestellt der Hinweis „Netto App Preis -28 %“ angefügt war. Die beiden Preise waren jeweils mit einem Sternchen gekennzeichnet, dass nicht aufgelöst wurde.

Die im gegenständlichen Prospekt beworbenen Wassermelonen wurde durch die Beklagte zu einem Preis von 2,79 € verkauft, bei Verwendung der Netto App zu einem Preis von 2,49 €.

Mit Anwaltsschreiben vom 26.06.2025 ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Dem kam die Beklagte jedoch nicht nach. Sie verteidigte sich hiergegen.

Die gegenständliche Klage ging am 22.07.2025 bei Gericht ein. Eine Kostenvorschussanforderung vom 23.07.2025 erreichte den Kläger nicht. Auf eine erneute Anforderung vom 29.12.2025 zahlte der Kläger am 22.01.2026 den Gerichtskostenvorschuss ein. Die Zustellung der Klage erfolgte am 02.02.2026.

Der Kläger trägt vor, bei der oben genannten Preisgestaltung gehe ein Verbraucher von einer Preisreduzierung in der Weise aus, dass früher ein Verkaufspreis von 2,79 € verlangt worden sei und nun im Rahmen einer Aktion ein Preis von 2,49 €. Der Verbraucher gehe darüber hinaus davon aus, dass eine zusätzliche Preisreduzierung von -28 % erreicht werden könne, wenn die App der Beklagten genutzt werde, sodass vom Preis von 2,49 € also noch einmal 28 % abgezogen würden. Keinesfalls könne sich aus Sicht eines Verbrauchers die Reduzierung von -28 % auf das Verhältnis zwischen den angezeigten beiden Preisen beziehen. Denn rechnerisch ergebe sich bei einem Abzug von 28 % von einem Preis von 2,79 € ein neuer Kaufpreis von 2 € und nicht von 2,49 €.

Der Kläger ist der Meinung, die Preisgestaltung verstoße gegen die gesetzlichen Vorschriften. Einem Verbraucher könne nicht klar sein, welcher Preis gelte.

Der Kläger beantragte daher:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Kauf von Lebensmitteln unter Angabe eines Preises zu werben, dem ein höherer Verkaufspreis gegenübergestellt wird, wobei gleichzeitig der Hinweis „Netto App Preis -28%“ erteilt wird, wie nachfolgend angegeben:



Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es treffe nicht zu, dass die Angabe „Aktion“ dahingehend verstanden werden könne, dass darin ein Hinweis auf eine Preisreduzierung infolge einer ganz besonderen Verkaufssituation liege. Aus der Gestaltung der Werbung werde hinreichend deutlich, dass von einem Verkaufspreis von 2,79 € ohne App und 2,49 € mit App auszugehen sei. Im Gültigkeitszeitraum der Werbung hätten die

Kunden ohne App Nutzung 2,79 € und mit App Nutzung 2,49 € zu bezahlen gehabt. Die Preisgestaltung sei daher klar. Eine spürbare Beeinträchtigung von Interessen der Verbraucher liege nicht vor.

Die Beklagte ist weiterhin der Meinung, der Anspruch sei verjährt. Die Verjährungsfrist nach § 11 UWG von 6 Monaten sei mit Ablauf des 29.12.2025 abgelaufen. Die Klage sei erst am 02.02.2026 zugestellt worden. Die Zustellung sei nicht mehr als „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO anzusehen. Der Kläger habe nicht alles ihm zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan, insbesondere habe er zunächst nicht mehr als 5 Monate zuwarten dürfen, um bei Gericht wegen der Anforderung des Vorschusses nachzufragen und sodann nicht bis zum 21.01.2026 zuwarten dürfen, um den Kostenvorschuss einzuzahlen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Am 29.06.2026 fand Termin zur mündlichen Verhandlung statt.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ohne Handelsrichter einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nummer 3 UWG zu.

Die Preisangabe der Beklagten im gegenständlichen Verkaufsprospekt verstößt gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Alternative 2 Nummer 2 UWG bzw. gegen §§ 5b Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 PAngV.

Die Preisangabe entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Für einen Verbraucher ist angesichts der gegenständlichen Preisangabe völlig unklar, welcher Preis für welchen Fall gelten soll. Sollte ein Verbraucher die Preisangabe so, wie von der Beklagten vorgetragen, verstanden haben, läge bereits ohne weiteres eine irreführende Preisangabe vor. Denn bei einem Preis von 2,79 € ohne App und einem Preis von 2,49 € mit App entspräche die Reduzierung rechnerisch in

keinem Fall einer Reduzierung von -28 % wie ausdrücklich angegeben, sondern einer deutlich geringeren Reduzierung. Bei einem Abzug von 28 % auf den Preis von 2,79 € ergebe sich ein deutlich niedrigerer Preis als die angegebenen 2,49 €. Eine irreführende Preisangabe der Beklagten wäre daher für diesen Fall zu bejahen.

Sollte aber die Preisangabe so verstanden worden sein, dass von einem ursprünglich früheren Preis von 2,79 € eine Reduzierung auf 2,49 € vorgenommen wurde und dass auf diesen Preis bei Verwendung der App nochmals eine Reduzierung von -28 % erfolgen könne, so läge auch in diesem Fall eine irreführende Preisangabe vor, da dieses System, unstrittig, gerade nicht so umgesetzt wurde. Selbst die Beklagte wollte ihre Preisangabe in anderer Weise verstanden wissen. Es erfolgte selbst bei Verwendung der App gerade keine weitere Reduzierung unter den Preis von 2,49 €. Die Preisangabe ist aus Sicht der Kammer jedoch durchaus geeignet, in der vorgenannten Weise verstanden zu werden.

Die gegenständliche Preisangabe war daher in jedem Fall irreführend.

Der Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorschriften induziert bereits die spürbare Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher. Der Unterlassungsanspruch ist gegeben.

2.

Der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt.

Zwar verjähren Unterlassungsansprüche nach dem UWG gemäß § 11 UWG in 6 Monaten. Der Kläger mahnte die Beklagte bereits mit Anwaltsschreiben vom 26.06.2025 ab. Die Zustellung der Klage erfolgte am 02.02.2026.

Gemäß § 167 ZPO trat die verjährungsrelevante Wirkung der Zustellung jedoch bereits mit Klageerhebung vom 22.07.2025 ein, da die Zustellung der Klage „demnächst“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift erfolgte.

Eine Kostenvorschussanforderung vom 23.07.2025 erreichte den Kläger nicht. Auf eine erneute Anforderung vom 29.12.2025 erfolgte die Einzahlung des Vorschusses am 22.01.2026. Die Zustellung der Klage erfolgte am 02.02.2026.

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff „demnächst“ im Wege einer wertenden Betrachtung ohne eine absolute zeitliche Grenze auszulegen. Die Parteien sollen von Nachteilen durch Verzöge-

rungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebes bewahrt werden, weil die Zustellung von Amts wegen geschieht und von ihnen nicht beeinflusst werden kann. Dies gilt auch dann, wenn es zu mehrmonatigen Verzögerungen kommt. Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, muss sich die Partei, der die Fristwahrung obliegt, grundsätzlich nicht zurechnen lassen. Soweit die Zustellung der Klage seitens des Gerichts von der Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht wird, braucht der Kläger den Vorschuss nicht von sich aus mit der Klage einzubezahlen. Er kann vielmehr die Anforderung durch das Gericht abwarten. Nach Anforderung muss er den Vorschuss zwar so zeitig einzahlen, dass sich der für die Zustellung ohnehin erforderliche Zeitraum um nicht mehr als ca. 14 Tage verlängert. Dabei ist der Partei aber für die Erledigung der Einzahlung ein angemessener Zeitraum von in der Regel nochmals einer Woche zuzugestehen. Dieser Zeitraum verlängert sich um einige weitere Tage, wenn der Vorschuss beim Prozessbevollmächtigten der Partei angefordert wird. Feiertage werden hinzugerechnet (vergleiche hierzu: Oberlandesgericht Nürnberg, Entscheidung vom 19.03.2025, Aktenzeichen 12 U 1112/24, mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend erreichte die 1. Kostenvorschussanforderung den Kläger nicht. Versäumnisse des Gerichts muss sich der Kläger nicht zurechnen lassen. Dass die Nachfrage seitens des Klägers bezüglich des Kostenvorschusses erst im Dezember 2025 erfolgte, ist nicht zu beanstanden, da die Anforderung des Kostenvorschusses grundsätzlich dem Gericht obliegt. Die 2. Anforderung des Vorschusses ist erst Ende Dezember erfolgt. In diesem Zeitraum sind über den Jahreswechsel und zu Jahresbeginn mehrere Feiertage und dienstfreie Tage zu beachten. Erfahrungsgemäß bringt ein Großteil der Bevölkerung zu dieser Zeit einen Teil des Jahresurlaubs ein. Dies ist bei Postlaufzeiten und Übermittlungs- bzw. Weiterleitungszeiten zu berücksichtigen. Wenn unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände, insbesondere angesichts der Anforderung beim Parteivertreter, die Einzahlung erst am 22.01.2026 und schließlich die Zustellung erst am 02.02.2026 erfolgten, so ist aus Sicht der Kammer bei einer Gesamtwürdigung gleichwohl davon auszugehen, dass der Kläger (noch) alles ihm zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan hat. Der Anspruch ist daher nicht verjährt.

3.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Die geltend gemachte Höhe ist angesichts des zu veranschlagenden Streitwerts nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Amberg
Regierungsstraße 8-10
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 20.07.2026

gez.

■■■■■ JVI

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 21.07.2026

■■■■■ JVI

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle